

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel

Von Schauenburg, Muntzach, Frenkendorf, Röseren, Fülinsdorf, Schönthal
und Gibenach

Bruckner, Daniel

Basel, 1754.

Von dem durch den Richter erlaubten Kampfe.

urn:nbn:de:gbv:45:1-11410



Von dem
 durch den Richter erlaubten
 Kampfe.

In unsern vorigen Abhandlungen sind verschle-
 dene alte Gewohnheiten angeführet worden,
 welche die Einwohner diser Landschaft in den al-
 ten Zeiten beobachtet haben, und welche alle Auf-
 merksamkeit verdienen.

Die Tänze, welche in einem in der dicksten Wal-
 dung ausgehauenen runden Kreisplatze gehalten
 worden; die Züge auf die Kirchweihen; die Kriegs-
 tänze; die Haltung der Landgerichte; und die
 Weise, seine Nassag mit einem Hahnen, Kaze,
 Hunde, und den Strohhalmen ab dem Dache, zu
 erweisen, sind in unsern vaterländischen Geschich-
 ten nicht nur für sich selbst merkwürdig, weil es
 Gebräuche des Volks waren; sondern auch, weil
 von solchen bisanher niemand nichts gemeldet hat.

§ § § § 2

In

In dem Jahre 1411. hat die Stadt Basel ihren Untertanen von Nienstal eine Verordnung ertheilt, worinnen vieles zu Aufheiterung der Gewohnheiten damaliger Zeiten enthalten ist.

Von dem Kampfe stehet auf der 1097. Blatseite unserer vorhergehenden Abhandlung:

„ Schuldiget einer den anderen, eines Mords,
 „ Diebstals, Ketzern, Mords, Brands oder dergleichen Unthaten, und mag er das nit wissen mit
 „ Siben unversprochenen Bersohnen, frömbden
 „ oder Heimschen, der besseret in sine Fußstapfen,
 „ und umrisset man im die Füße, oder erloupt
 „ inen den Kampf, ob man die Bezügen, als vor
 „ stat, nit mag geheben.

In diesem Gesätze wird also eines Zwenkamps gedacht, welcher durch den Richter bewilliget oder geboten worden.

Der Ordalien oder Gottesurtheiln waren in den alten Zeiten verschiedene, wordurch man vermeinte, die Unschuld zu prüfen. Der Zwenkampf; die Feuer- und Wasserprobe; das Kreuzgericht; das Gericht des H. Abendmahls; und das Barrecht, sind davon überzeugende Proben.

Vielleicht findet man in unsern Geschichten noch
 Epus

Spuren und Merkmale von allen diesen sogenannten Ordalien. Der bewilligte Zweykampf in den denen Riestalern vorgeschriebenen Gesäßen ist hier von ein genugsames Zeugniß.

Was nun über diesen Kampf anzumerken, und nicht durchaus aus den vaterländischen Geschichten kan erheitert werden, muß man durch die Gewohnheit der Deutschen, welche alle diese Gerichte sehr heilig gehalten, beleuchten.

So sehr zu verschiedenen Zeiten die Ausübung der Gerechtigkeit zurückbleibet, so kan doch die Liebe zu dieser so edeln und zu Erhaltung der gesellschaftlichen Ruhe so unentbärlichen Tugend, niemals vollkommen verschwinden.

Daher ist es kommen, daß man auch in den wildesten Zeiten, da der Angeklagte nicht konnte der beschuldigten That überwiesen werden, auf diese Gottsurteil gefallen, weil man geglaubt, daß die Vorsehung den unschuldigen Kämpfer, den so ein glüend Eisen berühren, oder seinen Arm in einen Kessel siedenden Wassers eintauchen würde, nicht untenligen noch beschädigen lassen werde.

Diese auf Aberglauben und Vorurteil gegründete Gerichte sind bey den alten Deutschen besonders sehr gemein, und wie wir nun sehen, auch in diesen

fer Landschaft üblich gewesen. Unsere Voreltern mögen etwas davon aus dem Heidentume abgeborget haben. Da sie Christen worden, fanden sie in dem Jüdischen Wasser der Eifersucht etwas gleiches. Und als die Geistlichkeit den Exorcismum darzu that, so mußte aller Orten die Unschuld fast durchgehends durch Schwert, glüende Eisen, Kalt und warmes Wasser geprobet werden.

Dismal wollen wir bey dem Zwenkämpfe bleiben, so von dem Richter zu Riestal konnte auferlegt oder gestattet werden.

Ein solcher Zwenkampf aber beschah mit folgenden Umständen:

Wollte einer vor dem Gerichte sein Recht oder seine Unschuld erweisen, und seinen Ankläger kämpflichen begrüßen, so mußte solches durch den Richter bewilliget werden, welche Erlaubniß bald auf Begehren des Klägers, bald auf Bitten des Beklagten, gestattet wurde.

Doch gab es auch verschiedene Fälle, worinnen man den Kampf ausschlagen konnte. Besonders thaten solches nahe Unverwandte, Fürneme gegen Geringere, und auch alle Presthafte; oder aber sie konnten andere an ihre Statt den Sand betreten und sich schlagen lassen.

Ward

Ward aber der Kampf bewilliget, so zupfte der, so den Kampf angeboten, den andern bey dem Kleide, und ward sodenn die bestimmte Zeit abgewartet.

Wenn nun der Kampftag erschienen, so besahen die bestellte Männer, oder hierzu ernamste Gerichtsboten, der Kämpfenden Waffen, welche durchaus gleich seyn mußten, wie auch die Kleidung.

Die Waffen bestunden aus einem Harnisch, oder einem ledernen Göllert oder Oberkleide, bald aus Blech, bald aus ledernen Handschuhen, aus Schwertern, Schilden, Streitkolpen, oder auch grossen Brügeln, nach dem Gutbefinden des Richters.

Doch mußte mehrenteils der Kopf, der Hals, die Arme und Füße ohnbewafnet seyn.

Hierauf traten die Kämpfer in den Kampfplatz, welcher mit einem Geländer oder hölzernen Schranken umgeben war.

Beide schwuren über ihre Unschuld, und baten Gott um Beystand.

Denn traten die Beystände herbey, welche Bäume in den Händen trugen; und sobald der einte

Kämpfer verwundet worden oder fiel, auf Befehl des Richters die Kämpfer voneinanderscheideten.

Der Kampf mußte des Morgens beschehen, und der Überwinder wurde jeweilen als ohnschuldig angesehen. Der Überwundene hingegen, so fern er nicht todt bliebe, nach den Gesäzen gestraffet.

Alles beschah in Gegenwart des Richters und des Volks.

In dergleichen von einem Richter gutbefundenen Kämpfe gieng es selten auf Tod und Leben.

Besonders in dem Jahre 1411. da diese Kämpfe schon sehr eingeschränkt, und ihr Absehen allein dahin gerichtet war, den Schuldigen, vermög dieses göttlichen Gerichts, wie man vermeinte, zu entdecken.

Grosse Herren, so einander des Lebens berauben wollten, liessen die Todtenbaare in den Kampfplatz hereinbringen, versprachen einander ehrlich zu bestatten, und der Sieger legte sich öfters, nach frölichem Überwinden, in seinen Sarg, lieffe sich in die nächste Kirche tragen, und dankte Gott für seine Erlösung.

Mit diesem Kämpfen der Mannspersonen hat es keine Richtigkeit. Wie es aber mit dem Kämpfen zwischen

zwischen einem Manns- und einem Weibsbilde zu-
gegangen, darüber ist man in etwas verlegen.

Gemeinlich mußte der Mann in einer Grube
stehen bis an den halben Leib; denn so tief wurde
ein kleiner Bezirk Erde auf dem Kampfplatze aus-
geworfen. Dies gab man dem weiblichen Ge-
schlechte zum Vortheile, um dadurch seiner Schwä-
che ohngefähr gegen die Kräfte des Manns das
Gleichgewicht zu erteilen. Die Waffen waren ent-
weders beiderseits Stecken oder Stäbe von gleicher
Größe und Länge, öfters vorn mit Stein oder
Bley versehen.

Und wenn es ernstlicher zugieng, so hatte der
Mann einen Streitkolben, die Frau hingegen ei-
nen langen Schleyer oder Garn, worinnen ein
Stein lag. Da denn das Weib um die Grube
herumlief, und trachtete dem Manne Eines bey-
zubringen. Geschahe es, daß der Schleyer dem
Manne um den Hals oder an den Kopf kam, so
war es gemeinlich um ihne geschehen; denn also
konnte das Weib dem Manne den Kopf verren-
ken oder an die Grube stossen. Lehnte aber der
Mann den Schleyer durch seinen Kolben, oder
durch den andern Arm ab, und wickelte sich der
Schleyer um das Streitgewehr oder den Arm, so

zog er das Weib in die Grube; und nachdem die Gefäße des Gerichts waren, schlug er sie zu tode, oder lieferte sie dem Richter zur Bestrafung in die Hände.

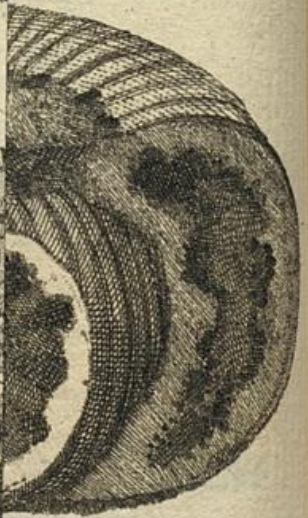


Natur

deme
e zu
fung

ir

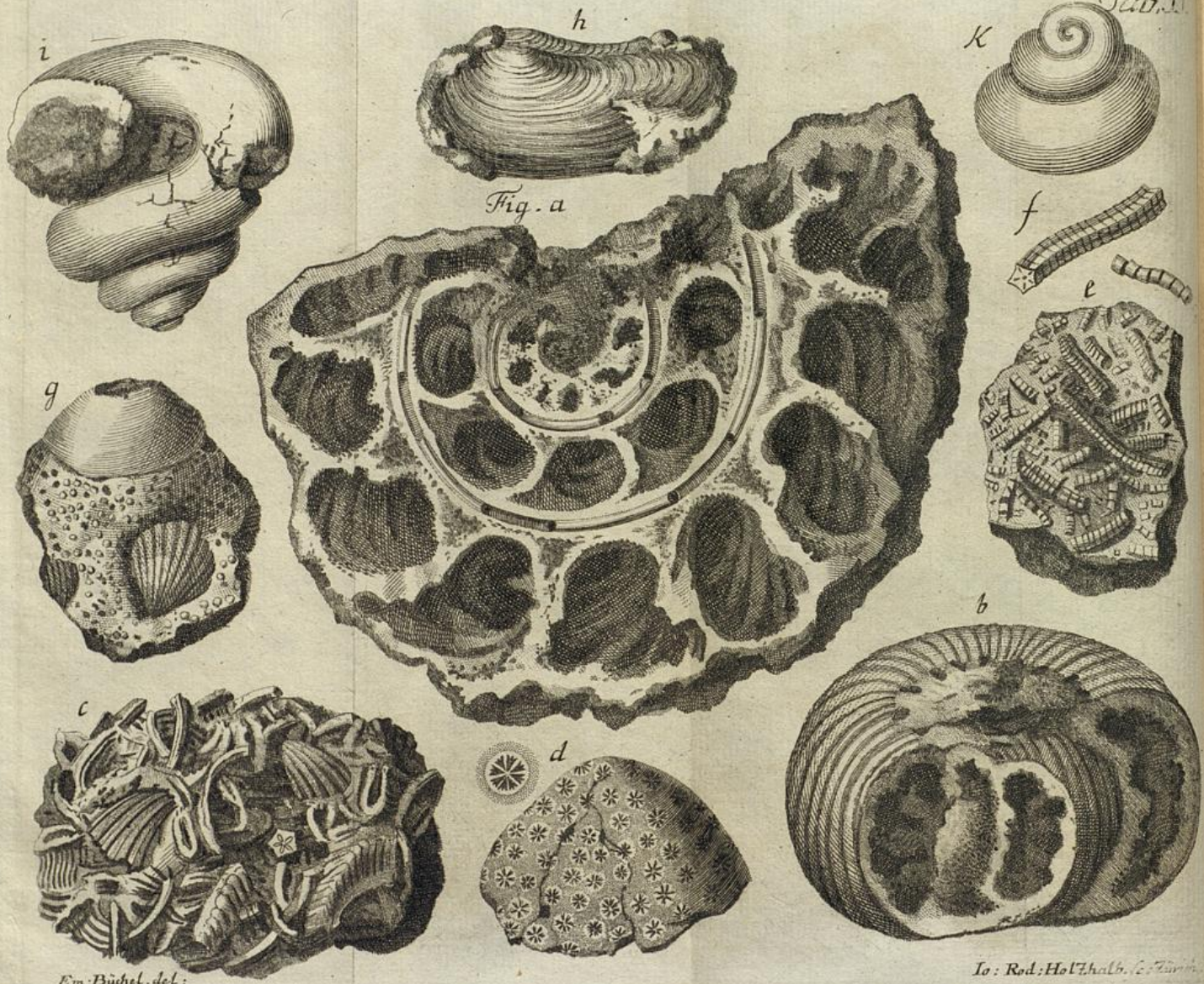




Em. Büchel. del :

d; Holzhalb. sc. Turin.





Em Büchel. del.

Io: Rod: Holzhalb. z. Zinn.

